

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Ecuador

(Republik Ecuador)

Stand: März 2011

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. **Auszug aus dem Heiratsregister** (Inscripcion de Matrimonio)
(mit Eintrag der Scheidung als Randvermerk)

2. **Scheidungsunterlagen:**

Bei Scheidung vor dem 28.11.2006:

Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

Bei Ehescheidung durch das Gericht

Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

Bei Scheidung ab dem 28.11.2006:

Scheidungsurkunde

bei einvernehmlicher Ehescheidung vor einem Notar

(bei Nichtvorhandensein minderjähriger oder abhängiger Kinder)

oder

Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis

bei Ehescheidung durch das Gericht

Der Nachweis der Rechtskraft kann ggf. durch Eintragung der Scheidung als Randvermerk in der Heiratsurkunde erbracht werden.

Hinweis:

Ecuadorianische Bürger gelten ab dem Tag der Eintragung der Scheidung als Randvermerk im Heiratsregister, als geschieden.

b) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus Ecuador sind mit Apostille versehen vorzulegen.
Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.